

Satzung der Sport ArGe Großefehn

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft Sporttreibender Vereine Großefehn - im Folgenden Sport ArGe genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung aller in der Gemeinde Großefehn ansässigen Vereine, die Sport betreiben und fördern.
2. Die Sport ArGe hat ihren Sitz in der Gemeinde Großefehn und wurde am 15.12.1972 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Sport ArGe ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen
 - c. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - d. Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - e. Förderung der Zusammenarbeit der Vereine.
3. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
4. Die Sport ArGe unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Die Sport ArGe bekennt sich zur Einheit im Sport und zu dessen ideellen Werten.
2. Die Sport ArGe, dessen Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.
3. Die Sport ArGe verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die Sport ArGe ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Sport ArGe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportvereine in der Gemeinde Großefehn.
2. Die Sport ArGe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die der Sport ArGe zur Verfügung stehenden Mittel – damit auch die Mittel des KSB und der Gemeinde Großefehn – dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Sport ArGe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder der Sport ArGe erhalten für Ihre Arbeit keine Aufwandsentschädigung oder Erstattungen im Bereich Fahrkosten oder Zeitausfall. Die Arbeit ist als reine ehrenamtliche Tätigkeit zu betrachten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder sporttreibende Verein in der Gemeinde Großefehn auf Antrag erwerben. Der Verein muss dem Landessportbund über dem Kreissportbund oder seinem Fachverband angeschlossen sein.
2. Die Mitgliedschaft kommt zustande durch Zahlung des ersten Jahresbetrages und schriftliche Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über die Sport ArGe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Auflösung der Gemeinschaft.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Sport ArGe unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

§ 7 Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand der Sport ArGe kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Kreissportbund Aurich beantragen:
 - a. wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt;
 - b. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen der Sport ArGe oder übergeordneten Bündeln gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Organe der Sport Arge

1. Organe der Sport ArGe sind:
 - a. die Versammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Die Hauptversammlung, Zusammentreten und Vorsitz

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sport ArGe. Sie wird durch dem/ die Vorsitzende der Sport ArGe einberufen. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte zur Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter ausgeübt.
2. Sie besteht aus:
 - a. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder der Vereine
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes der Sport ArGe
3. Jeder Verein sowie jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.
4. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jedes Jahr zusammen.
5. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungen schriftlich einberufen.
6. Anträge an die Hauptversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach den für die ordentliche Hauptversammlung geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - a. ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt,
 - b. 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sport ArGe zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Festsetzung der Beiträge,
 - d. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Sport ArGe.
3. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart/in,
 - d. dem/der Frauenwart/in,
 - e. dem/der Jugendwart/in
 - f. dem/der Schriftführer/in
 - g. dem/der Pressewart/in
2. Der Vorstand wird alle fünf Jahre, im gleichen Abstand wie die Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sport ArGe nach den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse durch.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht hauptamtlich in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde Großefehn stehen.

§ 13 Allgemeine Schlussbedingungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Vereinen steht ein Anspruch aus dem Vermögen der Sport ArGe nicht zu.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 der anwesenden Delegierten der Hauptversammlung erfolgen.
4. Die Auflösung der Sport ArGe kann nur auf einer eigens hierzu einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, fällt der Gemeinde Großefehn zu und ist von diesem nur für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 16. März 2016 in Kraft.

Großefehn, den 16.03.2016

Sport ArGe Großefehn
Der Vorstand